

Prüfung der Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis bei Berufsausbildungsverträgen und deren Einreichung an die IHK

Berufsausbildungsverträge werden vor Eintragung in das Ausbildungsverzeichnis gem. §35 i.V.m. §10 BBiG v.a. in Hinblick auf das Berufsbildungsgesetz und Jugendarbeitsschutzgesetz u.a. geprüft.

Aus gegebenem Anlass weisen wir Sie ausdrücklich darauf hin, dass Sie als Ausbildungsunternehmen bei der Beschäftigung von ausländischen Jugendlichen zur Berufsausbildung die **Arbeitserlaubnis und den Aufenthaltstitel überprüfen müssen**.

Bitte prüfen Sie daher:

- 1) Liegt eines der folgenden Dokumente vor?
 - a. Ein **elektronischer Aufenthaltstitel** (ggf. mit Zusatzblatt),
 - b. eine **vorläufige Bescheinigung**,
 - c. eine **Fiktionsbescheinigung** oder
 - d. eine „**Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung)**“.
- 2) Werden darin Aussagen über die Arbeits- oder Beschäftigungsmöglichkeiten getroffen?

Ist die Arbeits- oder Beschäftigungsmöglichkeit unklar oder explizit nicht gestattet, so nehmen Sie bitte Kontakt mit Ihrer zuständigen Ausländerbehörde auf und lassen den Sachverhalt prüfen. Ggf. ist dann ein **Beschäftigungsantrag** zu stellen.

Bitte beachten Sie: eine Beschäftigung ohne gültigen Aufenthaltstitel und Arbeitserlaubnis könnte den Tatbestand der **Schwarzarbeit** erfüllen. Es können somit Bußgeldtatbestände erfüllt sein und zur Anwendung kommen.

Eine (vollständige) Abdeckung der Ausbildungsdauer durch einen Aufenthaltstitel und Arbeitserlaubnis wird von uns nicht geprüft bzw. wird für die Eintragung nicht vorausgesetzt. Stellen Sie daher sicher, dass entsprechende **Erstanträge, Folgeanträge bzw. Verlängerungsanträge bei der zuständigen Ausländerbehörde** durch Ihren Auszubildenden oder dessen gesetzlichen Vertreter gestellt werden.

**Wir bitten Sie, diese gesetzlichen Bestimmungen beim Abschluss neuer
Ausbildungsverhältnisse zu beachten, um Nachteile für den/die Auszubildenden
und sich selbst auszuschließen.**